

Infokatalog zur Offline-Stellung des beA

Warum ist das beA derzeit offline?

Am 23.12.2017 hat die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) die Plattform beA vom Netz genommen, nachdem ein für den Zugang erforderliches Zertifikat als unsicher eingestuft und gesperrt worden war. Die BRAK hat zwischenzeitlich in mehreren Presseerklärungen mitgeteilt, dass das System erst wieder bereit gestellt wird, wenn der technologische Dienstleister die Störungen vollständig behoben und einen sicheren Zugang gewährleistet hat.

Die Informationen der BRAK finden Sie unter <http://bea.brak.de>.

Wann geht das beA wieder online?

Sowohl der technische Dienstleister der BRAK als auch die BRAK selbst arbeiten mit Hochdruck an einer Lösung der Sicherheitsfragen. Zeitgleich wurde ein Expertenforum gebildet, das im Rahmen des sog. beAthons in den Prozess zur Klärung der sicherheitsrelevanten Fragestellungen eingebunden wurde. Dieses Forum, das auch mit nicht institutionell gebundenen unabhängigen Sicherheitsexperten besetzt ist, soll den Lösungsweg des Dienstleisters und der BRAK begleiten und die BRAK beraten. Darüber hinaus wurde die vom BSI empfohlene Gesellschaft secunet Security Networks AG von der BRAK mit der Erstellung eines Sicherheitsgutachtens beauftragt. Im Auftrag von Atos überprüft das Fraunhofer Institut die Software.

Der Neustart des beA soll, so hatte es bereits die BRAK-Präsidentenkonferenz beschlossen, mit einer Anlaufphase angekündigt werden.

Es ist uns zum jetzigen Zeitpunkt leider nicht möglich, einen – auch nur ungefähren – Zeitpunkt zu nennen, wann das beA wieder ans Netz gehen wird. Nach Angaben der BRAK wird die beA-Plattform erst wieder in Betrieb genommen, wenn alle relevanten Fragen zur Sicherheit des Systems zweifelsfrei gelöst sind.

Wie sieht die Bundesregierung die aktuellen Entwicklungen des beA?

In einem Rundschreiben vom 06.03.2018 veröffentlichte die BRAK eine Antwort der Bundesregierung zu einzelnen Fragen rund um die Entwicklungen des beA. Die Bundesregierung führt darin hinsichtlich der Frage nach aufsichtsrechtlichen Maßnahmen gemäß § 176 Abs. 2 BRAO auf, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) mit der BRAK in Kontakt stehe, um sicherzustellen, dass das beA entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zeitnah wieder in Betrieb genommen werden kann. Außerdem sieht die Bundesregierung derzeit keinen Anlass, die ERVV bis zur Verfügbarkeit des Postfachs zu ändern und bestätigt, dass der EGVP-Client noch bis Mai 2018 zur Verfügung steht. Da das beA lediglich RechtsanwältlInnen und damit einer geschlossenen Benutzergruppe zur Verfügung steht, verneinte die Bundesregierung die Frage, ob es sich bei dem Postfach um einen öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienst im Sinne des § 3 Nummer 17a TKG handelt.

Warum sollte ich die beA Client Security auf meinem Rechner deinstallieren und wie funktioniert das?

Im Rahmen des beAthons wiesen IT-Experten darauf hin, dass die zuletzt installierte beA Client Security auf veraltete JAVA Bibliotheken zugreift und damit ein Sicherheitsrisiko für die Rechner der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einhergeht. Denn die bisherige Client Security könnte aufgrund dieser alten JAVA-Bibliotheken eine Lücke für externe Angreifer darstellen.

Die BRAK empfiehlt daher, die Software zu deaktivieren. Dafür gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder Sie deinstallieren die beA Client Security oder Sie schließen sie und entfernen Sie anschließend aus dem Autostart Ihres Rechners.

Die Anleitung der BRAK zur Deaktivierung für Windows-Computer finden Sie [hier](#).

Eine Anleitung zur Deaktivierung unter MacOS finden Sie [hier](#).

Gab es Sicherheitslücken bei der Kommunikation über das beA?

Nein. Kein Dokument, das vor der Offline-Stellung über das beA versendet und empfangen wurde, war öffentlich zugänglich. Die Datensicherheit sowie eine vertrauliche, verschlüsselte Kommunikation waren nach Angaben der BRAK jederzeit gegeben.

Kann ich auf meine Nachrichten im beA, die vor der Trennung vom Netz eingegangen sind, zugreifen?

Nein. Derzeit ist eine Anmeldung am beA nicht möglich. Statt der beA-Startseite wird ein Hinweistext angezeigt. Sofern Ihre Kanzlei-Software bereits eine beA-Anbindung hat, kann diese Funktion derzeit ebenfalls nicht genutzt werden.

Wie sollen Anwälte nun der passiven Nutzungspflicht ab 01.01.2018 nachkommen?

Solange das beA-System nicht funktioniert, können Rechtsanwälte schon aus praktischen Gründen ihrer ab dem 01.01.2018 geltenden passiven Nutzungspflicht nicht nachkommen. Damit trifft den einzelnen Rechtsanwalt aber auch keine individuelle Verantwortung. Insbesondere hat er natürlich seitens seiner Rechtsanwaltskammer keine berufsrechtlichen Maßnahmen zu befürchten.

Nach Angaben der BRAK können keine Nachrichten in das beA der Anwälte gesandt oder von dort abgeholt werden. Dementsprechend sind Gerichte aktuell auch nicht in der Lage, Nachrichten an Anwälte zu senden, da die beA-Postfächer nicht im Adressbuch der Justiz erscheinen. Im Hinblick auf §§ 173, 174 ZPO weisen wir darauf hin, dass das BMJ als auch sämtliche Landesministerien über den derzeitigen Ausfall des beA-Systems von der BRAK informiert wurden. Zusätzlich hat die BRAK eine entsprechende Meldung auf der zentralen Plattform für Störungsmeldungen innerhalb der EGVP-Infrastruktur eingestellt.

Was bedeutet das für die erweiterte Nutzungsverpflichtung im automatisierten Mahnverfahren?

Für das automatisierte Mahnverfahren gilt ab dem 01.01.2018 nach dem Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs (v. 05.07.2017, BGBl. I 2208) eine erweiterte Nutzungsverpflichtung; über den Mahnantrag hinaus müssen weitere Anträge im automatisierten Mahnverfahren eingereicht werden (vgl. auch beA-Newsletter Ausgabe 41/2017 v. 12.10.2017 <http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/2017/ausgabe-41-2017-v-12102017.news.html>.)

Das automatisierte Mahnverfahren sieht jedoch auch die Möglichkeit der Einreichung in Papierform über das „Barcode-Verfahren“ vor. Zudem kann man einen EGVP-Bürgerclient oder ein EGVP-Drittprodukt (<http://www.egvp.de/Drittprodukte/index.php>) verwenden, um Mahnanträge in elektronischer Form (Übermittlung von EDA-Dateien) einzureichen. Der EGVP-Bürgerclient soll noch bis voraussichtlich Mitte Mai 2018 zur Verfügung stehen. Der „sichere Übermittlungsweg“, bei dessen Verwendung auf die qualifizierte elektronische Signatur verzichtet werden kann, steht jedoch bei der Verwendung eines EGVP-Clients nicht zur Verfügung. Seit 01.01.2018 ist zudem die Einreichung per De-Mail möglich. Die erweiterte Nutzungspflicht für das automatisierte Mahnverfahren kann somit auch ohne das beA erfüllt werden.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie unter <http://bea.brak.de/fragen-und-antworten/e-bea-muss-vorerst-offline-bleiben-fragen-und-antworten/>.

Eine aktuelle Stellungnahme zur IT-Sicherheit der EGVP-Infrastruktur finden Sie [hier](#).

Was muss ich – insbesondere bei der Anbringung von Signaturen – beachten, wenn ich aktuell den EGVP-Bürgerclient nutze?

Wenn Schriftsätze nicht über das beA bei Gericht eingereicht werden können – so wie es aktuell der Fall ist – muss eine qualifizierte elektronische Signatur angebracht werden. Der EGVP-Client erfüllt zwar dieses Kriterium, er signiert die Nachricht allerdings samt anhängenden Schriftsätzen und erstellt damit eine sogenannte Container-Signatur. Da diese Signaturen aber seit dem 01.01.2018 nach § 4 Abs. 2 ERVV nicht mehr zugelassen sind, muss jedes Dokument, das elektronisch an ein Gericht verschickt wird, einzeln mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden. Dies ist zwar nicht über den EGVP-Client möglich, aber mithilfe einer [EGVP-Software eines Drittanbieters](#) oder einer speziellen Signatursoftware.

Wie das konkret funktioniert, wird im beA-Newsletter - Ausgabe 4/2018 v. 15.02.2018 – erläutert.

Wie reiche ich ab 01.01.2018 beim Zentralen Schutzschriftenregister Anträge ein?

Seit dem 01.01.2017 besteht aufgrund von § 49c BRAO eine berufsrechtliche Pflicht, das Zentrale Schutzschriftenregister zu nutzen. Das Schutzschriftenregister ermöglicht Einreichungen – solange das beA offline ist – sowohl über weitere EGVP-Clients als auch über ein Online-Formular.

Eine ausführliche Erläuterung der Einreichungsmöglichkeiten finden Sie im Handbuch des Schutzschriftenregisters unter https://schutzschriftenregister.hessen.de/sites/schutzschriftenregister.hessen.de/files/handbuch_zssr_of.pdf

Gilt die ERVV auch ohne das beA?

Nach § 130a ZPO (bzw. in den parallelen Regelungen der anderen Verfahrensordnungen) können Schriftsätze, deren Anlagen und eine Reihe weiterer aufgeführter Dokumente seit 01.01.2018 elektronisch bei Gericht eingereicht werden. Die technischen Rahmenbedingungen für die elektronische Einreichung bestimmt nach Absatz 2 die ERVV. Diese gilt selbstverständlich auch während des Ausfalls des beA-Systems und sieht eine Übermittlung von Dokumenten über das beA nur als einen von mehreren Wegen vor.

Demnach können Dokumente elektronisch übermittelt werden (zum Beispiel über den EGVP-Client), wenn sie qualifiziert elektronisch signiert sind. Alternativ können sie über einen „sicheren Übermittlungsweg“ eingereicht werden; in diesem Fall genügt eine einfache Signatur desjenigen, der den Schriftsatz verantwortet. Ein sicherer Übermittlungsweg neben

dem beA ist unter anderem DE-Mail.

Am 15.02.2018 ist die Verordnung zur Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung im [Bundesgesetzblatt](#) verkündet worden. Damit wurde die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung in ihrem Anwendungsbereich auf das Straf- und Bußgeldverfahren erweitert. Die Änderungen sind am Tag nach der Verkündung, also am 16.02.2018, in Kraft getreten.

Gibt es bei der Nutzung des beA Begrenzungen, was die Nachrichtengröße oder die Anzahl der versendeten Nachrichten pro Zeiteinheit angeht?

Die Anzahl der Nachrichten, die ein Nutzer pro Zeiteinheit verschicken darf, ist unbeschränkt. Während der Zeit, in der er eingeloggt ist, kann er zudem alle Nachrichten, die sich im beA befinden, abrufen.

Hinsichtlich der Nachrichtengröße gibt es allerdings einschränkende Vorgaben der Justiz: Demnach darf eine Nachricht max. 60 MB groß sein. Bei einem Empfängerkreis von mehr als 50 Empfängern darf sie nicht größer als 5 MB sein. Außerdem ist es technisch unterbunden, eine Nachricht mit mehr als 100 Anhängen zu versenden.

Liegt mit der Speicherung personenbezogener Daten im beA ein Auftragsdaten-verarbeitungsverhältnis vor, für das ein Vertrag notwendig ist?

Die BRAK hat diese Frage extern prüfen lassen und teilte am 28.02.2018 mit, dass es nicht erforderlich sei, Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung zwischen der BRAK und den das beA nutzenden RechtsanwältlInnen abzuschließen. Vielmehr liege durch die bereichsspezifischen Vorschriften der §§ 31 a, 31c BRAO, Abs. 2 Satz 1 RAVPV ein Erlaubnistatbestand für die Datenübermittlung an und die Datenverarbeitung durch das beA vor. Grund dafür ist, dass die genannten Vorschriften das Verhältnis zwischen den an der Datenverarbeitung beteiligten Stellen bereits vorrangig regeln. Auch die neue EU-Datenschutzgrundverordnung, die ab 25.05.2018 gilt, führe zu keiner anderen Bewertung.

Kann ich mir aufgrund der vorübergehenden beA-Abschaltung die „Umlage“ für das Postfach zurück erstatten lassen?

Die Rechtsanwaltskammer München muss jährlich einen Betrag in Höhe von 58 Euro pro Mitglied an die Bundesrechtsanwaltskammer für die Entwicklung und den Betrieb des beA abführen. Die Höhe dieses Betrages wird durch die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer, also alle Präsidentinnen und Präsidenten der Regionalkammern, jährlich festgelegt und beschlossen. Über die Höhe des Beitrags für das Jahr 2018 hat die Hauptversammlung bereits im Jahr 2017 entschieden. Dieser Beschluss wurde aktuell auch nicht abgeändert. Dies bedeutet, dass die Rechtsanwaltskammer München auch im Jahr 2018 diese Kosten zu tragen hat.

Im Gegensatz zu vielen anderen Regionalkammern erhebt die Rechtsanwaltskammer München diese Kosten nicht in Form einer Umlage. Vielmehr wurde dieser Betrag bei der Berechnung des jährlich zu zahlenden Kammerbeitrags als Verwaltungsaufwand berücksichtigt. Die Höhe des Kammerbeitrags wiederum wird von der Kammerversammlung für die jeweiligen Folgejahre bestimmt. Der für das Jahr 2018 maßgebliche Kammerbeitrag in Höhe von 285 EUR wurde bereits im Rahmen der Kammerversammlung 2017 beschlossen.

Eine kurzfristige Reduzierung dieses Beitrags ist aus mehreren Gründen nicht möglich:

Zum einen dient der Kammerbeitrag der Deckung des bei der Kammer entstehenden Aufwands einschließlich des Betrages, der an die BRAK abzuführen ist, also auch der Anteil für das beA. Dieser fällt jedoch auch unabhängig des technischen beA-Ausfalls an, u.a. für den Unterhalt der Rechenzentren und den Support sowie für externe Beratung und den Einsatz der Mitarbeiter. Zum anderen wird der von den Regionalkammern zu zahlende Beitrag an die BRAK einschließlich des beA im Rahmen der BRAK-Hauptversammlung entschieden – und zwar immer für das Folgejahr. Wie sich die Fortentwicklungen des beA auf die zukünftigen Beiträge konkret auswirken, kann erst nach endgültiger Klärung der Situation und nach Durchsetzung der zustehenden Ansprüche der BRAK gegenüber dem Dienstleister Atos festgestellt werden.